



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

(thomas.marti@bazl.admin.ch)

Basel, 23. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015

Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für eine Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns wie folgt.

Die Gegenstände der Teilrevision 1+ des LFG betreffen den Kanton Basel-Stadt und den Flughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport) in ganz überwiegenden Teilen nicht oder nur sehr indirekt. Der EuroAirport wird gestützt auf den Staatsvertrag mit Frankreich in den von der Revision berührten Punkten ausschliesslich nach französischem Recht betrieben. Die entsprechenden Zuständigkeiten im Bereich Infrastrukturbewilligungen, Flugsicherheit oder Luftsicherheit liegen bei den französischen Organen. Von daher verzichten wir auf eine umfassende Beurteilung der vorgelegten Revisionsvorschläge des Bundes. Aus allgemeiner luftfahrtpolitischer Optik gelangen wir zur Auffassung, dass die geplante Rechtsetzung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Die Vorschläge klären primär heutige Regelungslücken oder sind die Konsequenz bestehender, oft international verankerter Praxis. Wir können die vorgesehene Teilrevision des LFG daher unterstützen.

Nach unserer Bewertung berühren zwei Punkte unseren Kanton.


Dies ist zum einen die geplante Aufwertung von Spitallandepätzen zu Infrastrukturen nach Bundesluftfahrtrecht. Hierzu weisen wir darauf hin, dass die heutige Helikopterlandestelle des Universitätsspitals Basel (USB), die noch nicht nach IFR-Standards ausgerüstet ist, in etwa fünf bis sechs Jahren im Zuge des Neubaus des Klinikums 2 des USB auf das neue Gebäude verlegt werden wird. Wir gehen daher in jedem Fall davon aus, dass die bestehende Landestelle unter die vorgesehene Übergangsregelung bzw. die – vom Bundesrat noch festzulegende – Übergangsfrist fällt und bis zum anstehenden Neubau keine weiteren Sanierungen vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus sind wir aber Auffassung, dass Spitallandplätze der Sonderklasse 1 grundsätzlich gem. CASO-Empfehlung Nr. 2012-440-SPR erstellt und betrieben werden sollten. In Art. 36 Abs. 3 LFG sind daher bei der Bestimmung der Landstellen zur Hilfeleistungen

auch die Kantonsregierungen aufzunehmen, damit diese ihre Bedürfnisse zur Notfallversorgung wie auch für die Katastrophenszenarien umsetzen zu können. In der Vorlage ist zudem nicht ersichtlich, was mit „Instrumentenanflugverfahren“ gemeint ist. Wir schlagen deshalb vor, Spitallandplätze nicht als Flugfelder gem. Art 36 Abs. 3 LFG einzustufen, dafür aber konkret die Sicherheit für Luftrettungsunternehmen und Spitäler zu erhöhen. Die normativen Vorgaben von Flugfeldern und Flughäfen stellen unverhältnismässige operationelle und ökonomische Bürden für Spitäler und Kantone dar, ohne dass für uns ein signifikanter Mehrwert in Bezug auf die Sicherheit ersichtlich ist. Die Spitäler besitzen weder das Knowhow noch die Ressourcen, um ein Flugfeld betreiben zu können. Die Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Ressourcen im Rahmen der Spitalfinanzierung kann nur durch eine Gesetzesänderung im Gesundheitswesen bewirkt werden.

Zum zweiten haben wir eine Bemerkung zu den in Art. 41 Abs. 2 und 4 lit. b des Entwurfs LFG vorgesehenen Bestimmungen im Bereich Luftfahrthindernisse. Wir anerkennen die Absicht, Luftfahrthindernisse künftig entsprechend ihrem Gefährdungspotential zu behandeln. Allerdings sehen wir folgende formelle Schwierigkeit: Da beabsichtigt ist, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Detailbestimmungen zur Abgrenzung zwischen den bewilligungspflichtigen und bloss meldepflichtigen Luftfahrthindernissen festlegen soll und insbesondere auch an die Blendwirkung von grossflächigen Solarpanels gedacht wird, könnte allenfalls ein Widerspruch zwischen der neuen bundesrätlichen Verordnung und Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG) entstehen. Gemäss dieser Bestimmung sind nämlich genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern unabhängig von ihrer Grösse grundsätzlich bewilligungsfrei zugelassen und daher keiner Prüfung und Auflagegestaltung zugänglich. Daher müsste eine Änderung des RPG in Betracht gezogen werden, falls eine aus Gründen der Luftfahrtsicherheit doch eine Einschränkung hinsichtlich Solardachanlagen vorgesehen werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin